

Geschäftsordnung

für den Beirat des Virtuellen Krankenhauses (VKh) gGmbH

Die nachfolgende Geschäftsordnung hat sich der Beirat durch Beschluss vom 30.11.2021 gegeben

§ 1

Aufgaben und Funktionen des Beirats

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich zu beraten und zu unterstützen. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Beirats in seiner Gesamtheit sowie jedes einzelnen Beiratsmitglieds ergeben sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der VKh gGmbH.
2. Die Mitglieder des Beirats sind gleichberechtigt und an Weisungen nicht gebunden. Sie können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Verhinderungsfall durch die jeweils hierfür benannten Personen vertreten lassen.
3. Für den Beirat gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat sowie § 52 GmbHG nicht.
4. Für die Unterstützung der Arbeit des Beirates wird eine Geschäftsstelle bei der VKh gGmbH errichtet.
5. Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder nicht zwingend Mitglieder des Beirates sein müssen.

§ 2

Mitglieder des Beirats

1. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder vertreten bei ihrer Tätigkeit die Organisationen, von denen sie für eine Mitgliedschaft im Beirat vorgeschlagen wurden und vom zuständigen Minister ernannt wurden. Die Zusammensetzung des Beirats ergibt sich aus § 13 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrags des VKh.

Mitglieder/Vertretungen können jederzeit schriftlich gegenüber dem für das Gesundheitswesen in NRW zuständigen Ministerium ihr Ausscheiden erklären.

2. Scheidet ein Mitglied/Vertretung vor Ablauf des Berufszeitraums aus, so kann ein neues Mitglied/Vertretung für die verbleibende Zeit berufen und vom zuständigen Minister ernannt werden.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Ernennung und endet spätestens am Tag vor der konstituierenden Sitzung des neu berufenen Beirats.

4. Die für Sitzungen nach § 4 Nr. 1 entstehenden Fahrt- und Reisekosten werden auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Belege nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 16.12.1998, in der aktuellen Fassung, i.V. mit den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum LRKG vom VKh NRW erstattet, sofern diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Honorare werden nicht gezahlt.

§ 3

Vorsitz, Stellvertretung

1. Der/Die Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung des Beirats mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Beirats aus deren Mitte gewählt. Entsprechendes gilt für die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Durchführung der Wahl obliegt bei der konstituierenden Sitzung einem Vertreter/einer Vertreterin der für Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörde. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Im Falle von Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Endet die Stichwahl erneut mit Stimmgleichheit, entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Wahl des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters.

3. Wahl und Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgen für die Dauer der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Amtsdauer (3 Jahre). Scheiden der/die Vorsitzende und/oder sein/ihre Stellvertreter/in z.B. durch Abberufung, Amtsniederlegung oder aus einem sonstigen Grund vor Ablauf der Amtszeit aus dem Beirat aus, haben sie ihre Ämter bis zur Neuwahl eines Beiratsmitglieds kommissarisch auszuüben.

4. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der/des Vorsitzenden oder seiner Vertreterin/ seines Vertreters, hat der Beirat umgehend eine Neuwahl für das ausgeschiedene Beiratsmitglied durchzuführen.

§ 4

Pflichten und Aufgaben des Vorsitzenden und seines Vertreters

1. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, d.h. der Beirat ist aus allen abgegebenen und angenommenen Willenserklärungen des Vorsitzenden unmittelbar berechtigt und verpflichtet. In dringenden bzw. zeitkritischen Situationen kann der Vorsitzende die dem Beirat zustehenden Rechte auch ohne vorherigen Beiratsbeschluss ausüben; in diesem Fall ist der Vorsitzende aber verpflichtet, die übrigen Beiratsmitglieder unverzüglich hierüber unter Angabe der Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Entscheidung zu informieren.
2. Der/Dem Vorsitzenden obliegt ferner die Einberufung des Beirats sowie die Planung und Leitung der Beiratssitzungen sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Beirats.
3. Die/Der stellvertretende Vorsitzende nimmt, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden wahr, sofern dieser verhindert ist.

§ 5

Sitzungen des Beirats

1. Regelmäßige Beiratssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Sitzungen können durch den Vorsitzenden einberufen werden, sofern entsprechender Bedarf besteht oder diese im Interesse der Gesellschaft geboten sind.
2. Beiratssitzungen hat der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen mittels Einschreiben, Telefax oder per E-Mail einzuberufen. Fristbeginn ist der auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgende Tag. In dem Einladungsschreiben sind Tag, Ort und Uhrzeit der Beiratssitzung zu benennen.
3. Die Geschäftsführung der VKh gGmbH ist von jeder anberaumten Beiratssitzung zu unterrichten. Sie ist zur Teilnahme an jeder Beiratssitzung berechtigt und, sofern dies der Beirat wünscht, auch verpflichtet. Jedoch ist der Beirat berechtigt, den Ausschluss der Geschäftsführung während der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte zu verlangen.
4. Der Beirat kann zur Klärung einzelner Beratungsgegenstände neben der Geschäftsführung auch weitere sach- und fachkundige dritte Personen zu Sitzungen hinzuziehen. Soweit hierdurch Kosten anfallen, sind diese von der Gesellschaft zu tragen.
5. Für jede Sitzung hat die Geschäftsstelle ein Protokoll zu führen.

§ 6

Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind regelmäßig mit persönlicher Teilnahme der Beiratsmitglieder abzuhalten. Beschlussfassungen können aber auf Veranlassung des Vorsitzenden, insbesondere in Eil-, Not- oder sonstigen Ausnahmefällen, auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder durch ähnliche vergleichbare Formen der Beschlussfassung erfolgen. Für solche Abstimmungen des Beirats außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Regelungen über die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
2. Seine Beschlüsse soll der Beirat einstimmig fassen; ist dies nicht möglich, entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder des Beirats. Bei der Umsetzung der Beschlüsse haben der Beirat und das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Einvernehmen anzustreben (siehe hierzu § 13 Nr. 6 Gesellschaftervertrag VKh).

§ 7

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Beirats

1. Über jede Beiratssitzung sowie jeden Beschluss des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl vom Vorsitzenden wie auch vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind insbesondere aufzunehmen:

Ort und Tag der Sitzung oder Beschlussfassung

Teilnehmer

Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit

Tagesordnungspunkte

wesentlicher Inhalt der Beratungen

Anträge und Abstimmungsergebnis

Beschlüsse des Beirats, die wörtlich anzugeben sind.

2. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Beiratsmitglied, den Gesellschaftern sowie den Geschäftsführern der VKh gGmbH zu übersenden.

§ 8

Mitteilungen an die Gesellschaftsversammlung

1. Der Beirat ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung mindestens einmal pro Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu übermitteln.
2. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, vom Beirat jederzeit Auskunft über dessen Tätigkeit sowie die Übersendung der Sitzungsprotokolle zu verlangen.

§ 9

Schweige- und Rückgabepflicht

1. Die Mitglieder des Beirats haben über sämtliche ihnen aus ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied bekannt gewordenen Sachverhalte, deren Offenlegung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmen beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht sowohl während der Amtszeit wie auch nach Beendigung des Amtes und bezieht sich insbesondere auf vertrauliche Mitteilungen und Beratungen des Beirats.
2. Ferner sind die Mitglieder des Beirats bei Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen – die Gesellschaft betreffenden - Unterlagen wie z.B. Schriftstücke, Schriftwechsel sowie Aufzeichnungen jeglicher Art sowie Duplikate und Kopien hiervon umgehend an die Gesellschaft herauszugeben. An solchen Unterlagen steht den Beiratsmitgliedern kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 10

Beschluss der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Dies gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 11

Inkrafttreten und Laufzeit

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Beirats in der konstituierenden Sitzung in Kraft. Sie wird auf der Internetseite der VKh NRW gGmbH veröffentlicht.